

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 08.05.2012

Überblick zum Bereicherungsrecht / Leistungskondiktion: Tatbestände und Funktion des Leistungsbegriffs

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Gesetzliche Schuldverhältnisse (7)

Wiederholung: Tatbestände des Bereicherungsrechts - 1. Leistungskonditionen

- § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt.
 - Rückforderung einer nicht geschuldeten Leistung: *Condictio indebiti*.
- § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt.
 - Rückforderung bei späterem Wegfall des Rechtsgrundes: *Condictio ob causam finitam*.
 - Bsp.: BGH NJW 2002, 436, 437: Investitionen in eine „geliehene“ Wohnung; Beendigung des Leihvertrages.
- § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB:
 - Rückforderung wegen Zweckverfehlung: *Condictio ob rem (dati)*.
 - Bsp.: BGH NJW-RR 1990, 827: Leistung zur Vermeidung einer Strafanzeige.
 - Nach einer Mindermeinung auch Fälle des § 684 BGB (nach hM Rechtsfolgenverweisung).
- § 813 Abs. 1 S. 1 BGB:
 - Rückforderung bei Erfüllung trotz (peremptorischer) Einrede.
 - Ausnahme: Verjährung (§ 813 Abs. 1 S. 2 BGB).
- § 817 S. 1 BGB:
 - Rückforderung bei Sittenwidrigkeit: *Condictio ob turpem causam*.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

2

Gesetzliche Schuldverhältnisse (7)

Tatbestände des Bereicherungsrechts 2. Nichtleistungskonditionen

- § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB: Bereicherung in sonstiger Weise auf Kosten des Anspruchsinhabers.
 - Eingriffskondiktion: Bereicherung durch Eingriff in eine fremde Rechtsposition.
 - Bsp.: BGH NJW-RR 1987, 231: Eingriff in das Recht zur Nutzung des Bildes einer Sängerin.
 - Besondere Tatbestände der Eingriffskondiktion: § 816 Abs. 1 BGB; § 816 Abs. 2 BGB.
 - Rückgriffskondiktion (bei Leistung auf fremde Schuld).
 - Nur soweit nicht als Leistung an den Schuldner anzusehen.
 - Verwendungskondiktion.
 - Nur soweit nicht aufgrund von § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB oder §§ 994 ff. oder §§ 683 f. BGB erfasst.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

3

Gesetzliche Schuldverhältnisse (7)

Rechtsfolgen der ungerechtfertigten Bereicherung

- Herausgabe des Erlangten und der Nutzungen (§ 818 Abs. 1 BGB).
- Ersatzweise: Wertersatz (§ 818 Abs. 2 BGB).
- U.U. Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB).
- „Umkehrung des Schadensersatzgedankens“ (Fritz Schulz).
- Bei Bösgläubigkeit: §§ 819, 818 Abs. 4, 292, 987 ff. BGB.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

4

Gesetzliche Schuldverhältnisse (7)

Besondere Vorschriften für Leistungskonditionen

- § 814 BGB
 - Nur bei § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. und S. 2 1. Alt.
 - Vorbehalt der Rückforderung schließt den Einwand aus.
- § 815 und § 820 BGB
 - Nur bei § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB
- § 817 S. 2 BGB
 - Bei allen Leistungskonditionen!

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

5

Gesetzliche Schuldverhältnisse (7)

Voraussetzungen der Kondiktion nach § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB (*condictio indebiti*).

- **Etwas erlangt** (Voraussetzung aller Tatbestände von § 812 BGB).
 - Weiter Begriff: „Jeder beliebige Vorteil“.
 - Z.B. Eigentum oder andere Rechte.
 - Vgl. auch § 812 Abs. 2 BGB
 - Auch: Besitz oder bloße Buchposition: Bsp.: BGH NJW 1991, 1736, 1738.
 - Auch: Dienstleistungen: Bsp.: Flugreisefall, BGHZ 55, 128.
 - Auch: Bloße Nutzungsmöglichkeiten. Problem: Minderjährige.
- **Durch Leistung.**
- **Ohne rechtlichen Grund** (auch Voraussetzung von § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB).

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

6

Gesetzliche Schuldverhältnisse (7)

Der Leistungsbegriff

- Leistung: Bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.
- Funktion: Bestimmung von Gläubiger und Schuldner der Kondition.
 - Gläubiger ist, wer geleistet hat.
 - Schuldner ist, an wen geleistet wurde.
- Merkmal „auf Kosten“ hat nach h.M. bei der Leistungskondition keine selbständige Bedeutung.

Prof. Dr. Th. Rüfner

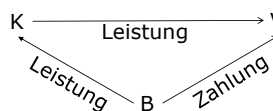
Sommer 2012

7

Gesetzliche Schuldverhältnisse (7)

Beispiel:

K erwirbt von V einen Gebrauchtwagen und überweist den Kaufvertrag von € 10.000,- von seinem Konto bei der B-Bank an V, der ebenfalls ein Konto bei der B-Bank unterhält. Im Nachhinein ficht K den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an.



• B will mit der Zahlung ihre Schuld bei K tilgen und das Vermögen des K mehren.

• K will seine Schuld bei V tilgen und das Vermögen des V mehren.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

8

Gesetzliche Schuldverhältnisse (7)

Das Merkmal „auf Kosten“ bei der Leistungskondition

- Nach h.M. hat das Merkmal keine Bedeutung: Gläubiger ist, wer leistet.
- Eine Mindermeinung will das Merkmal heranziehen, um zu ermitteln, wer Gläubiger des Bereicherungsanspruchs ist.
 - Im Beispiel mindert die Leistung das Vermögen des LK und nicht der Bank (denn die Bank belastet das Konto des K mit dem Überweisungsbetrag).

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

9

Gesetzliche Schuldverhältnisse (7)

Die Bestimmung des Leistenden nach dem Empfängerhorizont

- Nach der Rechtsprechung wird die Frage, wessen Leistung vorliegt, nach dem objektiven Empfängerhorizont (also aus der Sicht des Leistungsempfängers) bestimmt.
 - Dies wird zum Teil damit begründet, die Tilgungsbestimmung des Leistenden sei eine Willenserklärung, auf die §§ 133, 157 BGB unmittelbar anzuwenden sind.
 - Zum Teil wird die Tilgungsbestimmung aber auch als nur geschäftsähnliche Handlung angesehen.
- Demnach ergibt sich folgende Prüfungsreihenfolge
 - Übereinstimmende Leistungsbestimmung durch beide Seiten.
 - Falls nicht feststellbar: Leistungsbestimmung durch den Leistenden, so wie sie sich dem Empfänger darstellt.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

10

Gesetzliche Schuldverhältnisse (7)

Fall – vgl. BGH, NJW 2005, 60

X ist in der Bundeswehrverwaltung für die Anweisung von Fördermitteln an ausscheidende Soldaten zuständig. Er nutzt seine Position aus. Da X knapp bei Kasse ist, erklärt er dem Buchhändler V, bei dem X ein mehrbändiges Lexikon erworben hat, die Bezahlung werde über eine Überweisung aus der Bundeskasse geschehen. Darüber möge sich V nicht wundern. Unter treuwidriger Ausnutzung seiner Stellung veranlasst X die entsprechende Auszahlung an V. Als Zahlungsgrund erscheint auf dem Kontoauszug „Gebühr“. Später fordert die Bundesrepublik von V Rückzahlung der Gelder. V gibt an, er habe angenommen, dass es sich um einen Teil des Gehalts des X gehandelt habe, dessen Auszahlung an ihn X veranlasst habe.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

11

Gesetzliche Schuldverhältnisse (7)

Lösung

Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?

- Etwas erlangt? +
- Durch Leistung der BRD?
 - Alternative: Leistung des X, aber: Dass Beamte nicht die Auszahlung ihres Gehalts an einen Dritten anweisen können, ist allgemein bekannt.
 - Außerdem sprach die Angabe des Verwendungszwecks „Gebühr“ für eine Leistung der Bundeskasse.
 - Daher: (Auch) aus Sicht des V Leistung der BRD!
- Ohne Rechtsgrund? +.

Prof. Dr. Th. Rüfner

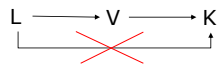
Sommer 2012

12

Gesetzliche Schuldverh ltnisse (7)

Die Lehre von der Subsidiarit t der Leistungskondiktion

- Grundsatz: Wer etwas durch Leistung erlangt hat, muss es nur aufgrund der Leistungskondiktion und nur an den Leistenden zur ckgeben.
- Keine M glichkeit eines Dritten, eine Nichtleistungskondiktion geltend zu machen.
- Ausschluss der „Versionsklage“.
- Beispiel: L liefert einen Fernseher an V, den dieser an K verkauft. Da V insolvent wird und den Fernseher nicht bezahlt, verlangt L Wertersatz von K.



Gesetzliche Schuldverh ltnisse
Vorlesung am 14.05.2012

F lle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas R fner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>